

Aktueller Text der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Kindergarten der Gemeinde Rettenbach (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund von Art. 8 und Art. 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d. Fassung vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004, erlässt die Gemeinde Rettenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht, -schuldner

Der Besuch des Kindergartens ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2 Buchungszeiten, Gebührensatz

1.) Folgende Betreuungszeiten können gebucht werden:

II : bis 2,0 Stunden	= 40,00 €
III : bis 3,0 Stunden	= 45,00 €
IV : bis 4,0 Stunden	= 50,00 €
V : mehr als 4,0 bis 5,0 Stunden	= 55,00 €
VI : mehr als 5,0 bis 6,0 Stunden	= 60,00 €
VII: mehr als 6,0 bis 7,0 Stunden	= 65,00 €
VIII: mehr als 7,0 bis 8,0 Stunden	= 100,00 €
IX : mehr als 8,0 bis 9,0 Stunden	= 105,00 €

Als Kernzeit für die pädagogische Arbeit ist die Zeit von täglich 8.00 Uhr bis 11.45 Uhr festgelegt.

- 2.) Das Betreuungsangebot kann auch nur für einzelne Wochentage gebucht werden, jedoch müssen je Woche mindestens 20 Stunden gebucht werden. Für Schulkinder müssen je Woche mindestens 5,5 Stunden gebucht werden. Die Gebühren richten sich dann nach dem Durchschnitt der täglichen Betreuungszeit, gerechnet auf eine Woche.
- 3.) Die Gebühren sind monatlich für 12 Monate im Jahr zu entrichten.

§ 3 Sonstiges, Fälligkeit

- 1.) Die Gemeinde Rettenbach kann zusätzliche Entgelte für Verbrauchs- oder Spielmaterial, Mittagsverpflegung o.ä. erheben.
- 2.) Soweit eine morgendliche Beförderung von Kindergartenkindern durch den Schulbus in Anspruch genommen wird, ist ein zusätzliches Entgelt fällig.

- 3.) Für die Mittagsspeisung wird ein monatliches Entgelt i.H.v. 30,00 € erhoben.
- 4.) Eltern mit geringem Einkommen können beim Landratsamt Cham –Jugendamt- einen Zuschuss zu den Kindergartengebühren beantragen.
- 5.) Die Gebührenpflicht entsteht am Beginn des Monats, von dem ab das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf eines Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- 6.) Für angebrochene Monate ist die volle Gebühr zu entrichten.
- 7.) Die Gebühr ist zum 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 4

(Inkrafttreten)

Gemeinde Rettenbach